

Regionalverband

Elbe-Heide

Tel: 0 41 31 – 40 28 77

Fax: 0 41 31 – 4 75 12

E-Mail:

bund.lueneburg@bund.net

Internet

www.bund-elbe-heide.de

Lüneburg, 15.06.2019

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Stadtentwicklung
Neue Sülze 35
21335 Lüneburg

Per Mail an: Anja.Klang@Stadt.Lueneburg.de

Stellungnahme zur 85. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Hasenwinkel/Grüngürtel-West" und Bebauungsplan Nr. 155 „Digital-Campus/Grüngürtel-West“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen bezieht der Regionalverband Elbe-Heide im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Bauleitverfahren der Hansestadt Lüneburg wie folgt Stellung:

Der BUND ist gegen die Aufstellung des Bauleitverfahrens im Plangebiet Digital-Campus/Grüngürtel West .

„Der Klimawandel und seine Folgen können bestehende Raumnutzungen (erheblich) beeinflussen oder sogar gefährden.“¹ Durch Temperaturanstieg, die jahreszeitliche Verschiebung von Niederschlägen und die zunehmenden Starkregenereignisse kommt der Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei der Raumentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Es gilt bedeutsame Flächen mit ihren Funktionen für die Handlungsfelder der Klimaanpassung, wie Flächen für den Kalt- und Frischluftaustausch zwischen Stadt und Umland, langfristig zu sichern. Das erfordert auch, ehemals festgelegte Flächennutzungen zu verändern.² Um eine klimagerechte Entwicklung der Region für die Zukunft zu gewährleisten, ist in diesem Zusammenhang der multifunktionale Grünzug West mit seinen unterschiedlichen Funktionen langfristig zu schützen und zu sichern. Innerhalb einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gilt es nach § 1 Abs. 5 BauGB in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern (..)“

Der BUND erhebt gegen das o.g. Bauleitverfahren folgende Einwendungen:

1. Raumordnung

Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach dem **Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm (LROP)** sollen siedlungsnah Freiräume, wie die hier zu beurteilenden Flächen, in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden.³

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** stellt den **Kalkbruchsee als Vorranggebiet für Natur und Landschaft** dar und legt das Plangebiet als Teil des **Vorranggebietes für Wassergewinnung** fest.⁴

Auch wenn im RROP die beplante Fläche als Siedlungsfläche dargestellt ist, bedeutet dies nicht, dass § 1 Abs. 5 BauGB nicht gilt und den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung,

¹ BMVI, Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan, 6/2017, S. 9

² Vergleiche ebenda, S. 9

³ LROP, 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

01, S. 3 Dabei sollen

-die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,

-belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,

-die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,

-die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,

-die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“

LROP, 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.3.01 ¹Siedlungsnah Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ²Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnah Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.

⁴ RROP, Zeichnerische Festlegung West

insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zum jetzigen Zeitpunkt nicht Rechnung getragen werden soll.⁵ Auch die 2018 erstellte Stadtklima-Analyse Lüneburg weist eindringlich darauf hin, die Funktion der Kaltluftleitbahnen zu erhalten, d.h. auf deren Bebauung zu verzichten.⁶

Ebenso fordert der 2017 fertiggestellte, fortgeschriebene **Landschaftsrahmenplan (LRP)** des Landkreises u.a. unter Hinweis auf den Siedlungsdruck und die Bedeutung des Gebiets als Naturraum, für die Naherholung⁷ und das Klima den Ausschluss flächenhafter Siedlungsentwicklung für erhebliche Teile des für die geplante Bebauung vorgesehenen Bereichs.⁸ Ähnliche Forderungen finden sich in dem geltenden **Landschaftsplan** der Stadt (z.B. S.143) und dem landschaftsökologischen Gutachten, das ihm zugrunde liegt.

⁵ BauGB § 1 Abs. 5 : Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

⁶ Entwurf der Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting, Hannover 2018, S.44

⁷ Landschaftsrahmenplan 2017, Landkreis Lüneburg, Kap. 4 Bestandssituation und Bedeutung von Natur und Landschaft einschl. Ermittlung von Defiziten und Gefährdungen, 4.5.1.5., S.113: Darüber hinaus wurden im Rahmen der Bearbeitung des LRP **siedlungsnahe Freiräume** erarbeitet. Sie stellen siedlungsbezogene Freiräume mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen dar, die insbesondere für die wohnungs- und siedlungsnahe Erholung auch hinsichtlich der Gesundheitsförderung von besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen Freiräume, die unmittelbar an Siedlungen angrenzend und innerhalb des klimatischen Belastungs- / Ausgleichsraums (Lüneburg-Adendorf-Reppenstedt) liegen. Eine Überlagerung zwischen regionalen Erholungsräumen und siedlungsnahen Freiräumen wurde ausgeschlossen; in diesen Fällen wurde den regionalen Erholungsräumen den Vorzug gegeben. Als wichtige siedlungsnahen Freiräumen sind zu nennen **Bereiche entlang der Ilmenau, des Hasenburger Mühlenbachs bei Häcklingen, der Landwehr** sowie Freiräume zwischen **Lüneburg und Reppenstedt** (u. a). Neben den flächenhaften siedlungsnahen Freiräumen sind besonders wichtige Verbindungswege zwischen Siedlungen und Erholungsräumen als Achsen ermittelt worden.

Kap. 5 Ziel- und Entwicklungskonzept, S.137: **5.4.5 Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich der Siedlungsentwicklung:** Aufgrund der Bedeutung siedlungsnaher Freiräume (s. Kap. 4.5.1.5, s. Kap. 4.4.2.2.3) sind Aussagen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung im Rahmen des LRP erforderlich. Die Aussagen zur Freihaltung von Landschaftsräumen (Ausschluss von Bebauung) konzentrieren sich vor dem Hintergrund des **besonderen Siedlungsdrucks** und der zugleich hohen Erholungsnutzung auf den **Siedlungsraum Lüneburg-Reppenstedt-Adendorf-Bardowick**. Dieser Raum stellt zudem klimatisch betrachtet den einzigen Belastungs- und Ausgleichsraum im Landkreis Lüneburg dar.

⁸ Landschaftsrahmenplan 2017, Landkreis Lüneburg, **5.5.3 Umsetzung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts durch die Bauleitplanung**, S. 158: Um das Handlungs- und Maßnahmenkonzepts des LRP zu verwirklichen ist eine Berücksichtigung des Zielkonzepts bei der **Bauleitplanung** gemäß § 2 BauGB erforderlich. Folgende Aspekte sind für diese Ebene relevant: - Keine Ausweisung von Baugebieten im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB innerhalb der Kernflächen des Biotopverbundkonzepts sowie keine Bebauung innerhalb geschützter und schutzwürdiger Gebiete (NSG- und LSG-würdige Gebiete). - Ausschluss von Baugebieten innerhalb der gekennzeichneten Gebiete im Raum Lüneburg-Reppenstedt-Adendorf-Bardowick (s. Kap. 5.4.5). Insbesondere in diesem Raum ist der Erholungsnutzungsdruck auf Landschafts- und Freiraumstrukturen innerhalb und angrenzend an Siedlungen hoch. Um weiterhin eine hohe Wohnumfeldqualität zu erhalten ist die Freihaltung von Landschaftsräumen im nahen Umfeld dicht besiedelter Siedlungsräume sehr bedeutend. Sie steigern das Wohlbefinden und damit die Gesundheit der Menschen. Für die Erhaltung der bedeutsamen Bereiche im Umkreis des genannten Belastungsraums ist es ebenfalls von enormer Bedeutung ausweichende Erholungsräume zu erhalten und neue zu schaffen, um den Nutzungsdruck auf bedeutsame Bereiche für Tier- und Pflanzenarten zu reduzieren.

5.5.3., S.153: (...)Ausschluss von Baugebieten innerhalb der gekennzeichneten Gebiete im Raum Lüneburg-Reppenstedt-Adendorf-Bardowick (s. Kap. 5.4.5). Insbesondere in diesem Raum ist der Erholungsnutzungsdruck auf Landschafts- und Freiraumstrukturen innerhalb und angrenzend an Siedlungen hoch. Um weiterhin eine hohe Wohnumfeldqualität zu erhalten ist die Freihaltung von Landschaftsräumen im nahen Umfeld dicht besiedelter Siedlungsräume sehr bedeutend. Sie steigern das Wohlbefinden und damit die Gesundheit der Menschen. Für die Erhaltung der bedeutsamen Bereiche im Umkreis des genannten Belastungsraums ist es eben-

2. Klima

Auch die folgenden Aussagen aus der Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan sind für den BUND im Bereich der Bauleitplanung relevant:

„Eine stadt-regionale Strategie zur Reduktion der bioklimatischen Belastungen besteht im Austausch von Kalt- und Frischluft mit dem Umland.⁵⁴ Der Unterschied zwischen Kalt- und Frischluft besteht in der Belastung mit Luftschadstoffen. Kaltluft bildet sich über Freiräumen wie Wiesen und Äckern. Sie weist im Regelfall keine unerwünschten Luftbeimengungen auf.⁵⁵ Frischluft entsteht in Wäldern und größeren Gehölzflächen und ist frei von bioklimatischen Belastungen.⁵⁶ Kaltluft behält beim Abfluss ihre Eigenschaft als Frischluft bei, solange sie nicht über Emissionsquellen driftet.⁵⁷ Um Siedlungsbereiche vor zunehmender Überhitzung zu schützen, besteht eine stadt-regionale Strategie darin, Freiflächen für die Entstehung und den Transport von Frisch- und Kaltluft aus dem Umland in die verdichteten Stadträume zu sichern. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sind dementsprechend von Besiedlung und emissionsträchtigen Nutzungen frei zu halten. Querliegende größere Baukörper, dichte Bepflanzungen sowie Aufforstungen oder Aufschüttungen beeinträchtigen den Kaltlufttransport und sollten durch Festlegungen in den Bereichen ausgeschlossen werden.⁵⁹ Für den Erhalt der Qualität von Frischluft ist es erforderlich, emissionsträchtige Nutzungen aus den Frischlufttransportgebieten auszuschließen.“⁹

2.1. Kaltluft

Laut der von der Stadt 2018 in Auftrag gegebenen Stadtklima-Analyse wird dem Kaltluftentstehungsgebiet im Plangebiet (Ausgleichsraum) Teile der Weststadt als Wirkungsraum zugeordnet. Die „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“ dieses Kaltluftentstehungsgebietes begründet sich darin, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt der ihm zugeordnete Wirkraum nur eine „mittlere bis ungünstige bioklimatische Situation“ aufweist.¹⁰

Wie sich Herr Trute (GEO-NET Umweltconsulting GmbH) sowohl im Gespräch über die Stadtklimaanalyse gegenüber Herrn Wurm und Frau Hapke als auch bei der Präsentation der Stadtklimaanalyse vor dem Bau- und Umweltausschuss am 24.05.2019 äußerte, ist eine Nicht-Bebauung im Plangebietes klimatisch günstiger einzustufen als eine Bebauung.

Das bedeutet, dass das vorhandene Kaltentstehungsgebiet im Plangebiet durch eine Bebauung sowohl in seiner Größe wie auch in der Wirksamkeit seiner Kaltluftvolumenströme eingeschränkt wird. Es ist mit einer weiteren Verschlechterung der klimatischen Situation in Bereichen der Weststadt zu rechnen.

Die Stadtklima-Analyse betrachtet modellhaft nur eine Wetterlage und beinhaltet keine Prognose! Obwohl Lüneburg durch seine räumliche Lage günstige klimatische Bedingungen aufweist, ist in Anbetracht des fortschreitenden **Klimawandels** generell mit einem Temperaturanstieg zu rechnen und somit langfristig eine Verschlechterung der klimatischen Situation der gesamten In

falls von enormer Bedeutung ausweichende Erholungsräume zu erhalten und neue zu schaffen, um den Nutzungsdruck auf bedeutsame Bereiche für Tier- und Pflanzenarten zu reduzieren.

⁹ BMVI, Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan, 6/2017, S. 62/63 [die Fußnoten im zitierten Textabschnitt weisen auf die dort angegebene Literatur hin]

¹⁰ Entwurf der Stadtklima-Analyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting, Hannover 2018, Anhang 8: Planungshinweiskarte Nachtsituation

nenstadt zu erwarten.

Im gleiche Sinne wird dies erwähnt bei der Zusammenfassung für Entscheidungsträger zum Buch „Klimawandel in Deutschland“:

“Beobachtungen zeigen, dass von 1881 bis 2014 die Temperaturen – über Deutschland gemittelt – deutlich anstiegen: im Jahresdurchschnitt um +1,3 °C. (...) Teilweise bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende Beobachtungsdaten zeigen eine Zunahme warmer Temperaturextreme bei gleichzeitiger Abnahme kalter Extreme. Insbesondere aus medizinischer Sicht ist von Bedeutung, dass sich die Andauer sommerlicher Hitzewellen über Westeuropa seit 1880 etwa verdreifacht hat. Für die Zukunft lassen Klimaprojektionen, insbesondere bei unverminderter Treibhausgasemission, eine deutliche Verschärfung dieser Entwicklung erwarten. Durch die steigende Anzahl von warmen Tagen und Hitzewellen sowie die Zunahme der bodennahen Ozon- und Feinstaubkonzentrationen werden in Zukunft vor allem chronisch Kranke, alte Menschen und Allergiker belastet. Dies erfordert eine **klimagerechte Stadtplanung**.“¹¹

Bei der potentiellen Benachteiligung einer Nutzung oder Funktion eines Raumes gilt der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) geregelte **Vorsorgeauftrag**. Dieser „ist von herausgehobener Bedeutung für eine Bewältigung der durch den Klimaschutz und die Klimaanpassung entstandenen und entstehenden Aufgaben sowie deren Wechselwirkungen und der damit verbundenen Konflikte. Der Vorsorgeauftrag beruht auf dem Vorsorgegrundsatz, der (auch) bei Bestehen von Ungewissheiten staatliche, präventive Eingriffe rechtfertigt.“¹² **Frei zu halten sind somit „solche Flächen, denen in hoch verdichteten Räumen eine raumbedeutsame Funktion für die Kaltluftentstehung und Abkühlung einer Stadtregion zukommt.“**¹³ „Die Raumbedarfe und sonstigen räumlichen Erfordernisse des Klimas, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Sinne von §§ 2 und 8 ROG sind vorsorgend zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln.“¹⁴ „Der Vorsorgegrundsatz ist zuerst im deutschen Umweltrecht (§§ 1 und 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) entwickelt worden. Durch seine Aufnahme in den Grundsatz 15 der „Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung“ hat er Eingang in das internationale Recht gefunden. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) ist der Vorsorgegrundsatz – auf der Grundlage von Art. 191 Abs. 2 Satz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – zu einem allgemeinen Grundsatz im Gemeinschaftsrecht fortentwickelt worden, dem auch eine Ermächtigungs- und Legitimationsgrundlage zuerkannt wird.“¹⁵

„Es bedarf keiner hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts“, selbst wenn wissenschaftliche und/oder technische Ungewissheiten oder einzelne Unsicherheitsfaktoren bestehen, um Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen. „Es genügt, dass auf der Grundlage eines sach- und fachgerecht ermittelten Sachverhalts mögliche Ereignisse oder Schäden nur deshalb nicht ausgeschlossen werden können, weil nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand in Wissenschaft

¹¹ Aus Zusammenfassung für Entscheidungsträger vom Climate Service Center Germany (GERICS) zu G.B.Brasseur, D. Jacob, S. Schuck-Zöllner: Klimawandel in Deutschland - Entwicklung, Folgen, Risiken und Perspektiven, Springer Verlag, Berlin 2017

¹² BMVI, Handlungshilfe Klimawandelgerechter Regionalplan, 6/2017, S. 26

¹³ Ebenda, S. 26

¹⁴ Ebenda, S. 27

¹⁵ Ebenda, S. 27

und Forschung bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können.“¹⁶

2.2. Frischluft

Das Plangebiet soll als Urbanes Gebiet mit einer offenen Bauweise aus Einzelhäusern, Hausgruppen und Mehrfamilienhäusern festgesetzt werden. Urbane Gebiete ermöglichen nach § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) **neben Wohnen u.a. die Unterbringung von Gewerbegebieten**. „Die Hansestadt Lüneburg beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von weiteren Hochtechnologie-Unternehmen, am Universitäts-Standort ‚Volgershall‘, zu schaffen.“¹⁷ Des Weiteren wird im Bebauungsplan Nr. 155 ein bereits ansässiges Start-up Unternehmen zur 3-D-Drucktechnik erwähnt.

Mit 3D-Druck-Verfahren werden auch in Lüneburg große Hoffnungen verknüpft, sowohl in Hinblick auf eine ökologisch nachhaltigere Produktion, wie auch auf eine Verbindung der Wohn- und Arbeitsstätten und damit einhergehend kurze Wege und die Vermeidung von KfZ-Verkehr.¹⁸

„Mit der Verlagerung von Produktion in das unmittelbare Wohnumfeld ergeben sich aber auch neue Probleme. Die **Schadstoffbelastung aus dem 3D-Druck** beeinträchtigt potentiell alle Anwohner.“¹⁹ Zu nennen sind Belastungen durch hohen Energiebedarf, Belastungen durch Feinstaubbelastungen, Flüchtige Organische Verbindungen, Lösemittel, Nanopartikel.

Eine Belastung von Frischluft mit Luftschadstoffen schadet den Anwohnern. Die Frischluftzufuhr aus dem Westen ist für die Stadt eminent wichtig!

2.3. Fachplanungsrelevante Vorgaben

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg: „Die Grundlage für den Schutz von Luft und Klima ergibt sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 3 BNatSchG. Demnach sind Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie z. B. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen zu sichern.“²⁰ Forderungen in diesem Sinne finden sich ebenfalls im geltenden **Landschaftsplan** der Stadt.²¹

¹⁶ Ebenda, S. 27

¹⁷ Bebauungsplan Nr. 155 „Digital Campus/Grüngürtel West“, S. 1

¹⁸ Bebauungsplan Nr. 155 „Digital Campus/Grüngürtel West“, S. 1, Kap.3

¹⁹ 3D-Druck – Trendbericht zur Abschätzung von Umweltwirkungen, UBA, 5/2018, S. 45

²⁰ Landschaftsrahmenplan 2017, Landkreis Lüneburg, Kap. 4 Bestandssituation und Bedeutung von Natur und Landschaft einschl. Ermittlung von Defiziten und Gefährdungen, S.92

²¹ Landschaftsplan der Stadt Lüneburg, S. 150, Kap. Klima/Luft: Dem Klima und der Luftqualität kommt eine wesentliche Bedeutung für Mensch und Naturhaushalt zu. Zum Erhalt bzw. zur Verbesserung der Luftqualität und des Mikroklimas müssen Flächen mit klimatischer Regelfunktion ((Wald-, Wasser-, Grünlandflächen) erhalten und entwickelt werden. Außerdem sind Kalt- und Frischluftbahnen freizuhalten. LP, S.150 sowie S. 159, Kap. 6.1.1.3 Klima und Luft: Das Hauptaugenmerk beim Schutz der Luft und des Klimas liegt auf der Reduzierung von Schadstoffen, vor allem des CO₂. Hierzu hat sich die Stadt Lüneburg mit dem Beitritt zum 'Norddeutschem Klimabündnis' (s. Kapitel 4.2) verpflichtet. Ebenso ist durch Begrünung der bebauten Bereiche und Offenhalten von Frisch- und Kaltluftbahnen das Mikroklima zu verbessern. Folgende Maßnahmen gilt es durchzuführen: Die verbliebenen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet und -bahnen müssen erhalten bleiben. Dazu gehören vor allem die westlichen Gebiete mit Klimavorrangfunktion Volgershall, Mittelfeld und Wiebützel.

Der BUND fordert das Plangebiet von einer Besiedelung freizuhalten und imissionsträchtige Nutzungen auszuschließen.

Der BUND fordert, dass ein klimatisch bedeutungsvoller Bereich, wie der Grünzug West, als Landschaftsschutzgebiet gesichert wird.

Nabu und BUND haben sich schon 2016 zur Sicherung des Grünzugs West positioniert: „Dem Grünring Lüneburg (westlicher Teil) kommt eine besondere Bedeutung als klimatischer Ausgleichsraum für die Stadt zu. Insbesondere diese Funktion begründet seine Schutzwürdigkeit. Der zunehmende Siedlungsdruck muss als abstrakte Gefährdung des Schutzzwecks des Grünrings betrachtet werden, d.h. der Grünring ist auch schutzbedürftig. Damit sind beide Kriterien, die zur Ausweisung eines LSG erfüllt werden müssen, gegeben. Aus rechtlicher Perspektive ist die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet unproblematisch.“²²

3. Zersiedelung

Das Plangebiet befindet sich an der schmalsten Stelle des Grünzugs West. Sowohl das Baugebiet I als auch das Baugebiet II tragen zu einer weiteren Verminderung der Breite des Grünzugs West bei. Die Beplanung des - auch landwirtschaftlich wertvollen - Außenbereichs führt zu einer Zersiedelung und damit zu einer städtebaulichen Fehlentwicklung. Gerade auch das westliche Baugebiet reicht bis in die unmittelbare Nähe des bebauten Ortsrands von Reppenstedt heran, so dass Lüneburg und Reppenstedt kaum unterscheidbar ineinander übergehen.

Nach §1 Abs. 5 und 6 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Dazu zählen auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Der BUND fordert auf, die Gesetze des Bundesnaturschutzgesetzes in der Abwägung stärker zu berücksichtigen.

4. Naturschutz und Naherholung

Sowohl für die Bewohner von Lüneburg als auch Reppenstedt haben die zu dem geplanten Baugebiet gehörenden Freiflächen ebenso wie die nördlich und südlich anschließenden Flächen eine hervorragende Bedeutung für die **Naherholung**. Die offene bis halboffene Landschaft ist trotz der vorhandenen Ackerflächen nicht eintönig, wird sie doch durch zahlreiche wertvolle Landschaftselemente gegliedert (Baumreihe entlang des Königswegs, einzelne Büsche, eine breite, lange und dichte Hecke, der Kalkbruchsee usw.). Weite Teile des Geländes sind noch nicht durch Verkehrslärm gestört, so dass eine Beobachtung der Natur und ruhige Erholung möglich ist.

Die unbebauten Freiflächen sind auch aus Sicht des **Naturschutzes** bedeutsam. Sie bieten vie-

²² Grünring Lüneburg (westlicher Teil) – Sicherung mittels LSG, Nabu und BUND, Juni 2016, S. 4 (s. Anlage)

len Arten wichtige Lebens- oder Teillebensräume (z.B. heckenbewohnende Singvögel, Arten, die Gewässer oder Gewässernähe suchen). Durch eine gewerbliche Bebauung und der sich daraus ergebenden Nutzung (Lärm, Verkehr, zusätzliches Rad- und Fußwegesystem²³, Immissionen) würde der angrenzende Kalkbruchsee, dem eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna zukommt²⁴, von den unbebauten Freiflächen abgeschnitten werden. Ökologisch wird dies nachteilige Folgen für den See haben.

Bei der Verwirklichung der geplanten Bebauung würden sich für die Naherholung und den Artenschutz schwerwiegende Nachteile einstellen.

5. Verkehr

Schon 2016 wurde auf der Landesstr. 216 an einem Werktag ein Verkehrsaufkommen von 12300 Fahrzeugen gezählt.²⁵ Sie ist damit stark belastet. Durch die geplanten beiden Baugebiete ist aller Voraussicht nach auch eine Verschlechterung der **Verkehrssituation** zu erwarten. Eine weitere Zunahme des Kraftverkehrs würde sich negativ auf die angrenzenden Wohngebiete und den innerstädtischen Verkehr auswirken.

6. Wohnungs- und Bodenpolitik

Auf die Zusammenhänge zwischen Wohnungs- und Bodenpolitik ging bei der BUND-HCU-Fachtagung ‚Suffizientes Wohnen statt Flächenverbrauch‘ im März 2019 Frau R. Pätzold ein:

„Das **Thema Wohnungsnot** ist nicht neu, die meisten Lösungsansätze vergessen aber immer wieder den Zusammenhang zur Bodenpolitik. Die Antwort auf steigende Mieten in wachsenden Städten sei zumeist „bauen, bauen, bauen“. Das wiederum sei an sich aber keine Lösung des Problems, denn durch die Ausweisung von weiterem Bauland sinken nicht automatisch die Mieten. (...) Für einen tatsächlichen Einfluss auf die Mieten bedarf es einer funktionierenden Bodenpolitik, (...). Eine funktionierende Bodenpolitik ist die Voraussetzung für (fast) alle Stadtentwicklungsprozesse.“²⁶

Eine auf Wachstum ausgerichtete Stadtentwicklungspolitik führt dazu, dass einerseits die eigentlichen Qualitäten als attraktive Stadt gefährdet werden, während andererseits andere, vor allem ländliche Regionen unter Abwanderung leiden.

Der BUND fordert Politik und Verwaltung auf, neue Wege in der Wohnungs- und Bodenpolitik einzuschreiten, um den Flächenverbrauch zu stoppen, und eine zukunftsorientierte Programmierung für das Wohnen zu schaffen, das sich neuen Herausforderungen und Entwicklungen anpasst.

²³ Bebauungsplan Nr. 155 „Digital Campus/Grüngürtel West“, S. 5, Kap.7.6: Erschließung/ Straßenverkehrsflächen/technische Infrastruktur

²⁴ Landschaftsplan Lüneburg, Arbeitsgemeinschaft: EGL, Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH und Büro U.Leptien, Lüneburg 1998, S.37

²⁵ Analysebelastungen im vorhandenen Straßennetz, Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, 21.11.2016

²⁶ Ricarda Pätzold vom Deutschen Institut für Urbanistik in: BUND-HCU-Fachtagung, „Suffizientes Wohnen statt Flächenverbrauch – Wege zu einem nachhaltigen Wohnflächenmanagement“, 29.03.2019, S.7 [siehe Anlage]

Der BUND verweist angesichts der sich kritisch entwickelnden Situation des fortschreitenden Klimawandels auf Artikel 20a Grundgesetz und erwartet, dass dem auch im regionalen stadtplanerischen Bereich Rechnung getragen wird: „Der Staat schützt auch in Verantwortung auf die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und durch Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

In diesem Sinne bitten wir Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND, Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke

Anlagen:

- Grünring Lüneburg (westlicher Teil), Nabu und BUND, Juni 2016
- BUND-HCU-Fachtagung: „Suffizientes Wohnen statt Flächenverbrauch – Wege zu einem nachhaltigen Wohnflächenmanagement“, 29.03.2019